



## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige gemäß § 18 Abs. 1 HKO i. V. mit § 27 HGO**

**Aufgrund der Änderungssatzung vom 21.06.2013 zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige gem. § 18 Abs. 1 HKO i. V. mit § 27 HGO i d. F. vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz 16.12.2011, hat der Wortlaut der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige ab dem 11.07.2013 die nachfolgend geltende Fassung.**

### **§ 1 Personenkreis**

Die Mitglieder des Kreistages, der Kreistagsfraktionen, der Kreistagsausschüsse und des Kreistagspräsidiums bzw. Ältestenrates, die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium in Darmstadt, der beratenden Gremien des Kreisausschusses, der Kommissionen und Beiräte, die Beisitzer des Anhörungsausschusses sowie der/die Bürgerbeauftragte und die Patientenfürsprecher der Kreiskrankenhäuser erhalten Entschädigungen gem. den Vorschriften dieser Satzung für die gebotene Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes. Die gebotene Wahrnehmung des öffentlichen Amtes umfasst auch Veranstaltungen, zu denen der hauptamtliche Kreisausschuss den o. g. Personenkreis persönlich eingeladen hat oder die in dessen Vertretung wahrgenommen werden.

### **§ 2 Ersatz des Verdienstauffalls**

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstauffall.
2. Der Durchschnittssatz beträgt 15 € pro Stunde und ist nur denjenigen zu gewähren, denen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann.
3. Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
4. Der Durchschnittssatz wird für jede volle Stunde bzw. anteilig für jede volle Viertelstunde gewährt. Die Gewährung ist auf Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr und auf höchstens 8 Stunden pro Tag begrenzt.
5. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
6. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall oder die erforderlichen Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen, verlangt werden.
7. Der einheitliche Höchstbetrag für die Verdienstauffallpauschale nach Abs. 5 oder für den nachgewiesenen Verdienstauffall bzw. die erforderlichen Aufwendungen nach Abs. 6 beträgt 35 € pro Stunde.

### **§ 3 Fahrtkostenersatz**

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) Reisekostenstufe I.
2. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reiskostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme von ehrenamtlich Tätigen wird eine Mitnahmeentschädigung entsprechend dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt.
3. Ehrenamtlich Tätige erhalten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durchführen müssen, Reisekosten nach den Reisekostenbestimmungen des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung. Das Tage- und Übernachtungsgeld bemisst sich ebenfalls nach den jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen des Landes Hessen, Reisekostenstufe 1.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung**

1. Die Kreistagsabgeordneten und Kreisbeigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 222,41 €.
2. Darüber hinaus erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der/die Vorsitzende des Kreistages	281,21 €
b) die Stellvertreter/innen des Kreistagsvorsitzenden	102,26 €
c) die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten	224,97 €
d) die Fraktionsvorsitzenden	281,21 €
e) die Ausschussvorsitzenden	102,26 €
3. Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Nr. 2 zu gewähren ist, so haben sie Anspruch auf alle Aufwandsentschädigungen entsprechend ihrer Funktionen.

### **§ 5 Sitzungsgelder**

1. Die Abgeordneten der Regionalen Planungsversammlung erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von 38,35 €.
2. Alle weiteren ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 1 dieser Satzung, die für das von ihnen wahrgenommene Amt keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 der Satzung haben, erhalten je Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 25,56 €.

Je Sitzungstag werden höchstens zwei Sitzungen entschädigt.

Mitglieder von Beiräten, die gesetzlich nicht vorgeschrieben sind, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

## **§ 6 Fraktionssitzungen**

Leistungen nach §§ 2 und 3 werden den Abgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen des Kreistages sowie Sitzungen von Teilen einer Kreistagsfraktion und der Regionalen Planungsversammlung gewährt. Berücksichtigungsfähig sind höchstens 5 Fraktionssitzungen pro Kreistagssitzung; für weitere 5 Fraktionssitzungen oder von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) pro Kreistagssitzung wird lediglich Fahrkostenersatz gewährt

## **§ 7 Bürgerbeauftragte/r**

Der/die vom Kreistag gewählte Bürgerbeauftragte erhält vom Zeitpunkt seiner/ihrer Amtseinführung an folgende Leistungen:

- a) Eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 204,52 €
- b) Verdienstausfall gemäß § 2
- c) Fahrkostenersatz gemäß § 3

## **§ 8 Patientenfürsprecher für die Kreiskrankenhäuser**

Die Patientenfürsprecher erhalten vom Tage ihrer Berufung an:

- a) Verdienstausfall gemäß § 2
- b) Fahrkostenersatz gemäß § 3
- c) je Sprechtag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,56 €

## **§ 9 Demografiebeauftragte/r**

Der/die vom Kreistag gewählte Demografiebeauftragte erhält vom Tage seiner/ihrer Amtseinführung an folgende Leistungen:

- a) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 204,52 €
- b) Verdienstausfall gemäß § 2
- c) Fahrkostenersatz gemäß § 3.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 06.05.1983 beschlossene Satzung mit den Ergänzungen ab 01.10.1986, 01.08.1988 und 01.08.1989 außer Kraft.

§ 9 ist mit dem Tage nach der vollendeten Bekanntmachung am 08.09.1992 in Kraft getreten.

Die Änderungen der §§ 1; 4; 6 und 9 treten gemäß Beschluss des Kreistages vom 15.12.2006 über die Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige zum 01.07.2006 in Kraft.

Die Änderung des § 9 ist mit dem Tage nach der vollendeten Bekanntmachung am 15.02.2012 in Kraft getreten.

Die Änderung des § 2 ist mit dem Tage nach der vollendeten Bekanntmachung am 11.07.2013 in Kraft getreten.